

99023004000000

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/53665/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99023004000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Fahreignungsregister; Beantragung der Tilgung einer Eintragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	30.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/stvg/_29.html http://bundesrecht.juris.de/stvg/_29.html
Teaser	In besonderen Ausnahmefällen zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten kann angeordnet werden, dass Einträge im Fahreignungsregister (Punkte) gelöscht werden.
Volltext	Die zuständige Regierung kann bei Eintragungen, die nicht in das Bundeszentralregister aufzunehmen sind, – unabhängig von sonst geltenden Tilgungsfristen und -verboten – die Tilgung von Eintragungen im Fahreignungsregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) anordnen, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden. Eine entsprechende vorzeitige Tilgung kommt insofern nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht, etwa wenn die zugrunde liegende Entscheidung materiell unrichtig ist und die betroffene Person sie ohne eignes Verschulden hat rechtskräftig werden lassen. Die Anordnung der vorzeitigen Tilgung kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Auf die Anordnung besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.
Erforderliche Unterlagen	• Ggf. Schriftlicher Antrag mit Begründung, warum die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung der Regierung vorliegen • Ggf. Kopie der zugrunde liegenden Entscheidung
Voraussetzungen	
Kosten	Die Kosten bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand: 12,80 bis 102 EUR.
Verfahrensablauf	Der Antrag ist ggf. schriftlich bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	ca. 3 bis 6 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verpflichtungsklage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal